



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen
LF5-TSG-35/398-2025 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug 02742/9005-
Bearbeitung Durchwahl Datum
Dr. med. vet. Jakob Pro- 13936 02. April 2026
chaska

Betrifft
BMSGPK; Kundmachung gem. § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II
Nr. 303/2024, zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes 2025/2026

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Veranlassung der Verlautbarung der Beilagen durch Anschlag an der Amtstafel.

Aufgrund des Rückgangs der positiven H5N1-Wildvogelfälle ist ganz Österreich ab dem **04.04.2026 als Gebiet mit erhöhtem Risiko** definiert. Die Gebiete mit stark erhöhtem Risiko (Stallpflicht) wurden in ganz Österreich aufgehoben. Es sind jedoch weiterhin die Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 der Vogelgesundheitsverordnung einzuhalten (Beilage 1).

Die aktuelle Situation ist auf der Homepage des Landes NÖ dargestellt www.noel.gv.at. Auf der Homepage werden Karten zur Verfügung gestellt, mit denen die Bürgerinnen und Bürger feststellen können, ob sie sich in einem Risikogebiet und in einer Sperrzone befinden.

Grundsätzlich sollte auf die jeweils aktuellen Informationen des Landes ([Geflügelpest \(Aviärer Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“\) - Land Niederösterreich](#)) und des Bundes ([Aviäre](#)

[Influenza \(Vogelgrippe, Geflügelpest\) - KVG](#)) Bedacht genommen werden. Auf der Homepage der AGES befinden sich zusätzliche Informationen in Form von Kurzvideos und Merkblättern zur aviären Influenza. ([Vogelgrippe - AGES](#)).

Meldung von Geflügelhaltungen

Es wird darauf hingewiesen, dass **JEDE** Geflügelhaltung (auch jene, mit weniger als 50 Tieren) bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Beilage 1: Pflichten für Tierhalter und Tierhalterinnen

Beilage 2: Kundmachung zur Festlegung der Risikogebiete mit Anlage

Das Schreiben vom 21.11.2025 ist aufgehoben und wird durch dieses Schreiben ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Mag. G r a f, MSc